



SCHWEIZER KLEINWIDDER-KLUB (SKK)

Ausstellungsreglement

Inhalt

1. Grundsätzliches.....	2
2. Anmeldung und Einlieferung	2
3. Bewertung	2
4. Klassierung der Tiere.....	3
5. Allgemeines.....	3
6. Schlussbestimmungen.....	3

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Schweizer Kleinwiddler Klub SKK organisiert jedes Jahr eine Klubschau. Die Klubschauen werden nummeriert. Mit der Durchführung wird ein örtlicher Verein, der Rassekaninchen Schweiz angeschlossen ist, beauftragt. Die Regionen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 1.2 Alle Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem SKK erfüllt haben, können Tiere an der Klubschau ausstellen.
- 1.3 Im Weiteren gelten die Reglemente von Rassenkaninchen Schweiz.
- 1.4 Die Tiere werden auf eigenes Risiko ausgestellt.

2. Anmeldung und Einlieferung

- 2.1 Alle, im Standard anerkannten Farbschläge des Kleinwidders sind zugelassen als
 - a) Einzeltiere
 - b) Stämme
 - c) 4 er Kollektionen
 - d) 6 er Kollektionen.
- 2.2 Bei der Anmeldung ist der Farbschlag einzutragen. Falsch gemeldete Tiere werden in der Rangliste nicht aufgeführt.
- 2.3 Die Einlieferungskontrolle ist Sache des Veranstalters. Für eine Kontrolle besteht keine Vorschrift. Wir empfehlen den Bestand und die Gesundheit bei einem Rundgang nach Einlieferungsschluss festzustellen.
- 2.4 Bei der Eingangskontrolle sollten die Tiere durch die Kontrollierenden nicht berührt werden.
- 2.5 Bei der Boxenzuteilung erhalten Rammler die tiefsten Boxennummern. Die Tiere werden nach Farbschlag eingeteilt. Die zuerst gemeldeten Tiere erhalten die höchsten, die zuletzt gemeldeten die tiefsten Boxennummern, d.h. die Tiere werden in umgekehrter Reihenfolge der Anmeldung eingereiht. Wird die Zuteilungsregel vom Aussteller nicht befolgt, wird er in der Rangliste nicht aufgeführt.

3. Bewertung

- 3.1 Die Tiere werden nach dem Standard des jeweiligen Fachverbandes bewertet. Es dürfen nur Experten amtieren, die vom jeweiligen Fachverband anerkannt sind.
- 3.2 Die Experten werden in Absprache mit dem Vorstand des Schweizer Kleinwiddler-Klub von der durchführenden Organisation verpflichtet.
- 3.3 Expertenwärter müssen zu jeder Bewertung zugelassen werden.
- 3.4 Gegen das Urteil der Experten besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 3.5 Die Bewertungen an Ausstellungen haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

4. Klassierung der Tiere

- 4.1 Es werden nur korrekt eingelieferte und bewertete Einheiten rangiert. Stämme und Kollektionen gleicher Farbe konkurrieren unter sich. Gemischte Kollektionen und gemischte Stämme (gemäss Standard) sowie Einzeltiere separat.
- 4.2 Es wird pro Farbenschlag eine Siegerin und ein Sieger sowie eine Rassensiegerin und ein Rassensieger erkoren. Rassensieger/-siegerin werden die höchstbewerteten Tiere ihres Geschlechts. Der/die Rassensieger/-siegerin sind zugleich Farbenschlagsieger / Farbenschlagsiegerin. Als solche werden die schönsten Tiere der entsprechenden Farbe ausgewählt. Farbenschlagsieger/Farbenschlagsiegerinnen werden nur ernannt, wenn das höchstbewertete Kaninchen mindestens 95 Punkte erreicht.
- 4.3 Stämme und Kollektionen eines Farbenschlages werden separat rangiert.
- 4.4 Bei Punktgleichheit erfolgt die Rangierung wie folgt:

Einzeltiere pro Geschlecht

1. Berücksichtigung der höchsten Plus-Differenz zur Punktetabelle

Stämme:

1. Berücksichtigung des besseren Rammlers
2. Berücksichtigung der besseren 2. Zibbe
3. Berücksichtigung der Positionen der 1. Zibbe

Kollektionen:

1. Berücksichtigung des besseren Streichtieres (bei 6er Kollektion)
Berücksichtigung der Anzahl Zibben (bei 4er Kollektion)
2. Berücksichtigung des besseren ersten Rammlers
3. Berücksichtigung der besseren letzten Zibbe

5. Allgemeines

- 5.1 Von den Ausstellungsorganisationen sind grundsätzlich die folgenden Ausstellungsboxen zur Verfügung zu stellen (Mindestmasse):
Gemäss den Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes.
- 5.2 Die Ausstellungsorganisationen sind für eine angemessene Tränke und Fütterung der Tiere verantwortlich.
- 5.3 Die Ausstellungslokalitäten sind in zweckmässiger Weise zu überwachen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt die verwendete weibliche oder männliche Sprachform für alle Geschlechter.

- 6.2 Die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften sind Mindestanforderungen.
- 6.3 Allfällig hier nicht Aufgeführtes unterliegt dem Entscheid des Vorstandes des Kleinwiderklubs.
- 6.4 Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung des Schweizer Kleinwider-Klub vom 12. September 2025 in Reiden erlassen, tritt sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Ausstellungsreglement.

Reiden, 12. September 2025

Schweizer Kleinwider-Klub

Der Präsident



Patrick Carlin

Die Sekretärin



Rita Butti